Gesetz über die Fachmittelschule*

Vom 26. November 1989 (Stand 1. August 2004)

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 71 Absätze 1 und 2 sowie in Ausführung von Artikel 104 Absatz 2, Artikel 105 Absatz 2 und Artikel 106 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. März 1989 [1)]

beschliesst:

§ 1 Grundsatz*
[1] Der Kanton errichtet und unterhält eine Fachmittelschule.

§ 2 Ziel*
[1] Die Fachmittelschule bereitet die Schüler und Schülerinnen auf Berufsausbildungen der Tertiärstufe vor, die eine erweiterte schulische Vorbildung und eine fortgeschrittene persönliche Entwicklung verlangen.
[2] Sie vertieft die Allgemeinbildung, vermittelt grundlegende berufsfeldspezifische Kenntnisse und fördert die Persönlichkeitsentwicklung.

§ 3 Unterstellung
[1] Die oberste leitende und entscheidende Behörde ist der Regierungsrat.

§ 4 Aufsicht*
[1] Der Regierungsrat wählt eine Fachmittelschulkommission.

§ 5 Schulorte*
[1] Klassenzüge der Fachmittelschule können an den kantonalen Schulen in Olten und Solothurn geführt werden.
[2] Über die Zuweisung der Klassen zu den Schulorten entscheidet das zuständige Departement.

§ 6 Dauer
[1] Die Fachmittelschule umfasst drei Jahreskurse.*
[2] Zur Anpassung an veränderte Verhältnisse kann der Kantonsrat die Zahl der Jahreskurse erhöhen oder vermindern.

§ 7 Anschluss*
[1] Die Fachmittelschule schliesst in der Regel an die obligatorische Schulzeit an.

1) KRV 1989 5. 685.

§ 8 Schlussprüfung*

[1] Die Ausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

[2] Wer die Prüfung bestanden hat, erhält einen Fachmittelschulausweis.

[3] Wer die ergänzenden Leistungen erbracht hat, erhält ein Fachmaturitätszeugnis.

§ 9 Vollzugsbestimmungen

[1] Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vollzugsbestimmungen.

§ 10 Ergänzende Bestimmungen*

[1] Auf die Fachmittelschule wird im Übrigen die für die kantonalen Schulen geltende Gesetzgebung angewendet.

§ 11 Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten am 1. November 1990.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
17.12.2003	01.08.2004	Erlasstitel	geändert	-
17.12.2003	01.08.2004	§ 1	totalrevidiert	-
17.12.2003	01.08.2004	§ 2	totalrevidiert	-
17.12.2003	01.08.2004	§ 4	totalrevidiert	-
17.12.2003	01.08.2004	§ 5	totalrevidiert	-
17.12.2003	01.08.2004	§ 6 Abs. 1	geändert	-
17.12.2003	01.08.2004	§ 7	totalrevidiert	-
17.12.2003	01.08.2004	§ 8	totalrevidiert	-
17.12.2003	01.08.2004	§ 10	totalrevidiert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlasstitel	17.12.2003	01.08.2004	geändert	-
§ 1	17.12.2003	01.08.2004	totalrevidiert	-
§ 2	17.12.2003	01.08.2004	totalrevidiert	-
§ 4	17.12.2003	01.08.2004	totalrevidiert	-
§ 5	17.12.2003	01.08.2004	totalrevidiert	-
§ 6 Abs. 1	17.12.2003	01.08.2004	geändert	-
§ 7	17.12.2003	01.08.2004	totalrevidiert	-
§ 8	17.12.2003	01.08.2004	totalrevidiert	-
§ 10	17.12.2003	01.08.2004	totalrevidiert	-